

*Caspar*

283

22. Januar 1938

75/38

299

Hochverehrter Herr Geheimrat !

An Hand der Akten habe ich nunmehr die Rechtslage hinsichtlich der Lex Salica genau prüfen können. Ich komme dabei, pflichtgemäß rein sachlich schließend, zu folgendem Ergebnis:

I. Was das Urheberrecht an der Lex Salica betrifft, so steht es schon nach dem Protokoll der Zentralkonferenz vom 27. IX. 1918 außer Zweifel, daß Sie damals mit der Übernahme der Edition der Lex Salica die Vervielfältigungsbefugnis der Monumenta anerkannt haben. Vollends haben Sie durch die Annahme des Honorars (siehe darüber im Teil II) sich zur Lieferung des Manuskriptes verpflichtet. Wollten Sie dem Reichsinstitut das Manuskript vorenthalten, so würde in diesem Falle allerdings das Reichsinstitut automatisch das Recht auf Rückzahlung des Honorars im vollen Umfange haben und auch geltend machen. Ich stelle das lediglich fest, der Ordnung halber, nicht weil ich annähme, daß Sie im Ernst daran dächten, den Monumenta, denen ein so großer Teil Ihrer Lebensarbeit gewidmet war, dies Werk ~~abwendig zu machen~~ vorzuziehen.

II. Sie haben bis zum Jahre 1924 regelmäßige Remunerationen erhalten, die Sie wenigstens teilweise als ~~Abteilungsleiter-Gehalt~~ auffassen. Die Akten bestätigen diese Auffassung nicht; gegen sie spricht, daß in der Sitzung vom 25. I. 1923, in der Sie anwesend waren, ~~ohne nach dem Protokoll zu widersprechen~~ alle Abteilungsleiter auf ihre Gehälter v. erzichtet haben, während Sie Ihre Remuneration auch nachher in vollem Umfang weiter erhalten haben.

~~an diesem Punkt will ich jedoch, da er nicht völlig klarzustellen sein dürfte, kein Gewicht legen. Wäre es nicht, daß Sie von 1924 ab alle Zahlungen als " Honorarvorschüsse " erhalten und selbst als solche quittiert haben. Daraus ergibt sich mit Sicherheit, daß gegen die im Jahre 1936 verfügte Einstellung der Zahlungen vom rechtlichen Standpunkt aus nichts eingewendet werden kann. Denn hierfür war eine Kündigung, wie bei einer Remuneration, nicht erforderlich; allerdings wäre eine <sup>den Sachverhalt</sup> klarstellende <sup>(und den persönlichen Abtritt begründende)</sup> Darlegung <sup>durch</sup> damals zweckmäßig gewesen.~~

*Lippenstein, als ich rate die angeklammerte Stelle [ ] zu streichen  
daß die Wahl " nicht " zu erheben.  
Kreuz am  
Styrum 2/II-38.*

Es

und